

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 19. März 2001, zuletzt geändert am 18. November 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 15. September 2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. März 2001 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 (Zuständigkeiten) in Abschnitt IV der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Bauleistungen bis zum Betrag von 52.600 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung und Entlassung des Personals für die Kinderbetreuungseinrichtungen, von Aushilfskräften, teilzeitbeschäftigten Reinemachefrauen und Auszubildenden sowie sonstige arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen im Einzelfall;
- 2.4 die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung
- 2.5 die Aufnahme von Krediten, soweit in Haushaltsansätzen veranschlagt, und Umschuldungen
- 2.6 die Gewährung von unverzinslichen Entgelt- und Gehaltsvorschüssen bis zur Höhe von 2 Monatsbezügen
- 2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.200 Euro im Einzelfall;
- 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.8.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.8.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von bis 7.800 Euro;
- 2.9 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.200 Euro, sowie die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 19.700 Euro beträgt;
- 2.10 die Entscheidung, ob Rechtsbehelfen gegen gemeindliche Verwaltungsakte abgeholfen werden soll;
- 2.11 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 32.800 Euro im Einzelfall;
- 2.12 die Veräußerung von Gewerbe- und Wohnbaugrundstücken in Bebauungsplangebieten
- 2.13 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 26.300 Euro im Einzelfall;
- 2.14 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.800 Euro im Einzelfall;

- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.17 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;
- 2.18 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;
- 2.19 die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB, ausgenommen die Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB);
- 2.20 die Zustimmung zu geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kreßberg, 16.09.2025

Annemarie Mürter-Mayer
Bürgermeisterin